STADT Kempten Allgäu

**öffentliche Sitzungsvorlage**

**Haupt- und Finanzausschuss am 23.11.2026**

---

| | |
|---|---|
| Amt: | 31 Amt für Finanzen |
| Verantwortlich: | Alexander Mair, Amtsleitung, Amt 31 |
| Vorlagennummer: | 2026/31/692 |

**TOP 7**

## Übernahme einer Bürgschaft zur Absicherung einer Förderung für den Klinikverbund Allgäu gGmbH; Gutachten

Seitens der Regierung von Schwaben wurde die „Brandschutzmaßnahme am Bauabschnitt Nord und am Bauabschnitt Ost“ an der Klinik Oberstdorf fachlich geprüft und Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz bewilligt:

Förderleistung in Höhe von 2.500.000 € (inkl. MwSt. und Nebenkosten; Kostenstand August 2024) als Festbetrag.

Voraussetzung für den Abruf der Fördermittel ist, dass die Absicherung der Fördermittel über entsprechende Bürgschaften der Träger erfolgt ist. Dabei sind die Sicherheiten in Höhe des Betrages zu leisten, der den voraussichtlichen Förderleistungen für ein Einzelvorhaben (einschließlich zu erwartender Indexanpassungen für Baukostensteigerungen sowie möglicher Zinsen und Kosten) entspricht.

Höhe der zu erteilenden Bürgschaft:

| | |
|---|---|
| Bewilligte Förderleistung für die Brandschutzmaßnahme | 2.500.000,00 € |
| Indexfortschriebung | 375.000,00 € |
| Erhöhung von möglichen Zinsen und Kosten 15 % | 431.250,00 € |
| Bürgschaftshöhe insgesamt | 3.306.250,00 € |
| Davon 1/3 von der Stadt Kempten (Allgäu) zu tragen | 1.102.083,33 € |

Vor Ausreichung der staatlichen Fördermittel verlangt das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung - auf Grundlage der Absicherungsrichtlinien (AbR) die Vorlage von kommunalen Ausfallbürgschaften der Gesellschafter zur Sicherung der möglichen Rückforderungsansprüche.

**Kommunalrechtliche Zulässigkeit einer Bürgschaft**

Eine Bürgschaft stellt ein genehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft dar (Art. 72 Abs. 2 GO). Für die Genehmigung gelten gemäß Art. 72 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 GO dieselben maßgeblichen Gesichtspunkte wie für die Genehmigung einer Kreditermächtigung. Entscheidend ist insbesondere, ob die Bürgschaft mit einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich die Obergrenze für die von der Stadt Kempten insgesamt übernommenen Bürgschaften an der im „Strategischen Ziel" des Stadtrats vom 18. November 2021 festgelegten Gesamtverschuldungsgrenze. Das strategische Ziel dient der Stärkung der Finanzkraft und der Verwaltungseffizienz.
Die Gesamtverschuldungsgrenze beträgt für das Haushaltsjahr 2026 84.100.290,05 €.
Zum 31. Dezember 2025 belief sich der Nominalbetrag der Bürgschaften auf 77.344.184,00 €.
Der nach EU-rechtlich genehmigter Methode ermittelte maßgebliche Beihilfewert betrug 8.248.170,08 €. Durch die Erhöhung der Bürgschaft für die Klinikverbund Allgäu gGmbH um 1.102.083,33 € steigt er auf 8.483.111,98 €.
Die Summe aus der geplanten Sollverschuldung zum 31. Dezember 2026 und dem neuen Beihilfewert beläuft sich auf 49.668.608,00 €. Sie liegt damit noch deutlich unter der oben genannten Gesamtverschuldungsgrenze.

Das Rating – 1 – Jahresausfallwahrscheinlichkeit des Klinikverbundes Allgäu liegt, bewertet durch die Sparkasse Schwaben Bodensee, in der Ratingkategorie 1. Die damit zum Ausdruck kommende gute Bonität lässt eine Inanspruchnahme der Stadt Kempten aus den übernommenen Bürgschaften derzeit als unwahrscheinlich erscheinen.

Die Kommune hat dafür Sorge zu tragen beziehungsweise darauf hinzuwirken, dass ihr Unternehmen den öffentlichen Zweck erfüllt, der seiner Errichtung zugrunde lag. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Kempten gehalten, die erforderliche Bürgschaft zu übernehmen, um die Auszahlung der Fördermittel an die Klinikverbund Allgäu gGmbH zu ermöglichen und dadurch deren Liquidität zu sichern.

**Gutachten:**

Dem Stadtrat wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Es besteht Einverständnis, dass die Stadt Kempten (Allgäu) eine Bürgschaft zugunsten der Klinikverbund Allgäu gGmbH gegenüber der Staatsschuldenverwaltung für ausgereichte Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz übernimmt:

**Bürgschaft in Höhe von 1.102.083,33 €**

Sollte die endgültige Förderung z. B. aufgrund einer Kostenfortschreibung höher ausfallen, wird auch der überschießende Betrag abgesichert. Die Bürgschaft wird entsprechend der Richtlinie zur Regelung der Absicherung von Förderleistungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (Absicherungsrichtlinien) befristet.

Voraussetzung für die Erteilung der Bürgschaft ist, dass auch der Landkreis Oberallgäu und der Landkreis Unterallgäu die Besicherung in gleicher Höhe beschließen und die Regierung von Schwaben die Genehmigung für die Bürgschaftsübernahme erteilt.

**Anlagen:**
Förderbescheid RvS - SG12 - 6952-13/9/21 vom 07.07.2025
Anlage zum Bescheid der RvS, LfF - Staatsschuldenverwaltung 1F52-102 173